

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 16.10.2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bad Bertrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ulmen, den 16.10.2013

gez. Beatrix Lauxen (DS)

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für

Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung 200,00 €

3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabfläche 1.200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) eine einstellige Wahlgrabstätte 400,00 €

b) eine mehrstellige Wahlgrabstätte 800,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte pro Jahr 25,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausgraben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Ausheben einer Urnengrabstätte, wenn dies von der Friedhofsverwaltung durchgeführt wird 102,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 25,00 €

jeder weitere Tag 5,00 €

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 25,00 €

jeder weitere Tag 5,00 €